



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister
I/Kie

Haverlah, den 12.12.2022

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: XI /037 (Ha) AMT I Finanzen /IT/ Innere Dienste Sachbearbeiter/in: Marina Kiehne			
Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Haverlah	17.01.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah	07.02.2023	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Mit der Avacon Netz GmbH in 38350 Helmstedt wird der mit Angebot vom 16.03.2022 eingereichte Stromkonzessionsvertrag abgeschlossen.

Begründung:

Gemäß § 46 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Gemeinde Haverlah am 18.03.2020 das Auslaufen des aktuell bestehenden Stromkonzessionsvertrages im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben. Im Zuge dessen hat die Avacon Netz GmbH ihr Interesse für einen Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages bekundet.

Hierauf ist die Avacon Netz GmbH am 22.07.2021 in einem ersten Verfahrensbrief zur Abgabe eines indikativen Angebotes aufgefordert worden. Nach Klärung von Bieterfragen im Rahmen eines zweiten Verfahrensbriefes hat die Avacon Netz GmbH ihr indikatives Angebot am 13.10.2021 abgegeben. Die Unterlagen wurden sodann zur Sichtung und Prüfung an die GPP Rechtsanwalts-gesellschaft, Bremen weitergeleitet.

Nach der rechtlichen Würdigung des indikativen Angebotes teilte GPP mit, dass dieses insgesamt als kommunalfreundlich einzustufen ist, an einigen Stellen jedoch noch Verbesserungsbedarf gesehen werde (u.a. im Hinblick auf die Gewährung eines Kommunalrabatts). Diese Änderungswünsche wurden der Avacon Netz GmbH im Rahmen eines dritten Verfahrensbriefes am 02.02.2022 mitgeteilt; gleichzeitig wurde sie zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes aufgefordert.

Am 16.03.2022 übersandte die Avacon Netz GmbH das verbindliche Angebot (**sh. Anlage**), welches durch GPP im Zeitraum von April bis Oktober 2022 eingehend rechtlich geprüft wurde (**sh. Anlage**). Festzustellen ist, dass fast alle Änderungswünsche seitens der Gemeinde Haverlah aufgenommen und das Angebot

hierdurch signifikant für die Gemeinde verbessert wurde.

Der Vertragsentwurf (**sh. Anlage**) sieht in § 13 eine Laufzeit von 20 Jahren vor. Ursprünglich war kein Sonderkündigungsrecht vorgesehen (sh. auch Unterlagen GPP). Im Zuge von Nachverhandlungen mit der Avacon Netz GmbH wird jedoch nunmehr der Gemeinde das Recht eingeräumt, den Vertrag einmalig mit Wirkung zum 30.06.2036 und einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zu kündigen. Hintergrund dieses Sonderkündigungsrechts ist es, dass zum 30.06.2036 die Strom- und Gaskonzessionsverträge der übrigen Mitgliedsgemeinden – mit Ausnahme des Gaskonzessionsvertrages der Gemeinde Haverlah – auslaufen und künftig eine einheitliche Vertragslaufzeit bei den Strom- und Gaskonzessionsverträgen erwirkt werden soll.

Nach dem Herbeiführen der notwendigen Gremienbeschlüsse über den Abschluss des Konzessionsvertrages durch die Gemeinde Haverlah ist dieser gem. § 152 Abs. 1 Nr. 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Weiterhin ist die Entscheidung gem. § 46 Abs. 5 S. 2 EnWG im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- KEINE -

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage: Anschreiben Avacon Haverlah

Anlage: Entwurf Stromkonzessionsvertrag

Anlage: Auswertung des verbindlichen Angebotes durch GPP